Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH · Sönke-Nissen-Koog 58 · D - 25821 Reußenköge

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sönke-Nissen-Koog 58
D - 25821 Reußenköge

Fon +49 (0) 4674–9629-0
Fax +49 (0) 4674–827 9999

E-Mail: info@reussenkoege-netz.de
www.reussenkoege-netz.de

BDEW-Code VNB: 9907796000008
Netzbetreiber-Code: 7796
EIC-Code: 11yN-0000-0028-Y

Stellungnahme zum Diskussionspapier „Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)“, Az. GBK-25-01-1#3
Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (**AgNes**) nehmen wir Bezug auf das von der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) am 12.05.2025 veröffentlichte Diskussionspapier. Gegenstand unserer Stellungnahme sind insbesondere die dortigen Ausführungen zur Notwendigkeit einer bidirektionalen Kostenwälzung (Diskussionspapier, S. 48), zu denen wir im Folgenden Stellung nehmen.

Aus unserer Sicht ist die Einführung einer bidirektionalen Kostenwälzung spätestens mit dem Außerkrafttreten der StromNEV dringend geboten. Bereits nach aktueller Rechtslage – insbesondere im Rahmen der lastflussbasierten Systematik des § 14 Abs. 1 StromNEV – könnte nach Verordnungslage eine bidirektionale Kostenverteilung entlang tatsächlicher Stromflüsse stattfinden (**o.**) Nur diese Systematik kann die Grundlage einer verursachungsgerechten Netzkostenverteilung bilden und muss auch über die Geltungsdauer der StromNEV hinaus beibehalten werden (**o.**).

Die alternativ diskutierte pfadbezogene Wälzung wird den Herausforderungen einer zunehmend dezentralen und einspeiseorientierten Energiewirtschaft nicht gerecht. Eine einseitig auf Verbrauchsflüsse ausgerichtete Netzentgeltstruktur würde die Integration erneuerbarer Energien und moderner Speichertechnologien strukturell benachteiligen und damit den energiewirtschaftlichen Zielen des Gesetzgebers entgegenstehen (**o.**).

Vor diesem Hintergrund ist auch die angedachte Bidirektionalität der Wälzung sachgerecht (**o.**). Diese wäre auch praktikabel umsetzbar (**o.**).

Im Einzelnen:

A. Aktuelle Verordnungslage, Auslegung durch die BNetzA und Ausgangssituation Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH

Die gegenwärtige regulatorische Ausgangslage für die Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH (nachfolgend: **RNI**) ist maßgeblich durch die Regelungen des § 14 Abs. 1 StromNEV geprägt. Nach Auffassung der RNI kann die Kostenwälzung danach auf der Grundlage der tatsächlichen Lastflüsse erfolgen; die BNetzA geht hier von einer rein pfadbezogenen Betrachtung aus.

RNI betreibt ein Elektrizitätsverteilernetz, das zentrale Elemente der Energiewende abbildet. Es integriert in erheblichem Umfang erneuerbare Energiequellen, insbesondere Windenergie sowie moderne Speichertechnologien. Aus dem Netz der RNI werden jährlich mehr als 500 GWh Windstrom in das Netz der Schleswig-Holstein Netz GmbH (nachfolgend: **SHN**) eingespeist. Dem gegenüber steht ein im Vergleich vernachlässigbarer Strombezug der RNI aus dem Netz der SHN in Höhe von ca. 2,2 GWh jährlich.

B. Relevanz lastflussbezogener Kostenwälzung

Vor dem Hintergrund des Außerkrafttretens der StromNEV zum 31.12.2028 ergibt sich spätestens ab diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer Anschlussregelung, die eine sachgerechte und systemkonforme Fortführung der Kostenwälzung gewährleistet. Eine solche Folgeregelung muss eine Wälzung entlang der tatsächlichen Lastflüsse abbilden.

Diese Ausrichtung ist im Lichte des Grundsatzes der verursachungsgerechten Kostenverteilung zwingend erforderlich (**o.**). Demgegenüber erweist sich eine rein pfadbezogene Systematik der Netzentgeltermittlung als nicht geeignet, den tatsächlichen Verursachungszusammenhängen im Stromnetz gerecht zu werden (**o.**).

I. Verursachungsgerechte Kostenverteilung gebietet lastflussbezogene Betrachtung

Ein lastflussbezogener Wälzungsmechanismus ist im Lichte des Grundsatzes der verursachungsgerechten Kostenverteilung zwingend erforderlich.

Der Grundsatz der verursachungsgerechten Kostentragung ist ein zentrales Strukturprinzip des deutschen Energierechts und prägt maßgeblich die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik. Es findet seine EU-rechtliche Verankerung in Art. 191 Abs. 2, Abs. 1 S. 2 AEUV und wurzelt im ersten Umweltaktionsprogramm von 1973. Dort hieß es bereits:

„Die Kosten der Vermeidung und der Beseitigung von Umweltbelastungen hat grundsätzlich der Verursacher zu tragen."

Das Verursacherprinzip als Kostenverteilungsprinzip ist im Zusammenhang mit der ordnungsökonomischen Schwierigkeit zu sehen, wie und wem die mit umweltbelastenden (Wirtschafts-)Tätigkeiten verbundenen externen Effekte zuzurechnen sind. Gemeint sind hier die negativen Umweltauswirkungen, denen Individuen oder Gruppen ausgesetzt sind, ohne dass sie in den wirtschaftlichen Kalkülen der verursachenden Produzenten und Konsumenten oder in der Preisbildung enthalten sind. Auf die Energiewirtschaft bezogen bedeutet das: Diejenigen, die maßgeblich über die Stromversorgung und die hierfür bislang primär genutzten fossilen und nuklearen Erzeugungsquellen mit ihren negativen Folgen für Klima und Umwelt verfügen, sind die zutreffenden Adressaten der Regelungen über die Kostentragung (unbeschadet ihrer Möglichkeit zur vertraglichen Abwälzung der Kosten an die Stromkunden) (BerlKommEnergieR/Mohr, 5. Aufl. 2022, EEG 2021 § 2 Rn. 113). Daraus folgt, dass auch der energierechtliche Ordnungsrahmen die Funktion hat, zur Internalisierung der sozialen Kosten externer Umwelteffekte beizutragen. Folgerichtig sind die sozialen Kosten der Umweltbelastungen, die mit Erzeugung, Transport und Verbrauch verbunden sind, möglichst weitgehend den Verursachern anzulasten. In einem umso geringeren Maße hat eine Aufbürdung gegenüber Dritten oder der Allgemeinheit zu erfolgen (BerlKommEnergieR/Ludwigs, 5. Aufl. 2022, Teil 1: A. Rn. 31, 32).

In der Folge ist der Grundsatz der verursachungsgerechten Kostentragung auch einfachgesetzlich normativ abgesichert. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG verpflichtet Netzbetreiber, Netzentgelte so zu gestalten, dass sie die tatsächlichen Kosten einer effizienten Leistungserbringung widerspiegeln, sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sind. Die sachliche Rechtfertigung im Sinne dieser Vorschrift verlangt eine nachvollziehbare Zuordnung der Netzkosten zu denjenigen Netznutzern, deren Verhalten die jeweiligen Kosten tatsächlich verursacht. Dies setzt zwingend eine systematische Ausrichtung der Kostenwälzung an den physikalisch-technischen Gegebenheiten des Stromnetzes voraus, insbesondere an den realen Lastflüssen, über welche Energie in das Netz eingespeist oder entnommen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Nutzer entsprechend ihrer Inanspruchnahme des Netzes an dessen Kosten beteiligt werden.

In der Regulierungspraxis der BNetzA findet der Grundsatz der verursachungsgerechten Kostentragung konsequente Anwendung. Die Behörde hat in einer Vielzahl von Festlegungsverfahren betont, dass Netzentgelte nur dann sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei im Sinne des EnWG sind, wenn sich die an die Netznutzer weiterzugebenden, tatsächlich entstandenen, Kosten als betriebsnotwendig erweisen (vgl. zuletzt u. a. Beschlussentwurf zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF), Az. GBK-24-02-1#3). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass sich die Netzentgelte letztlich auch an den tatsächlichen Belastungen und Beanspruchungen des Netzes orientieren. Auch in dem hier gegenständlichen Diskussionspapier konstatierte die BNetzA:

„Darüber hinaus sollte die Finanzierungsbeteiligung ein wichtiges Ziel der Netzentgeltsystematik sein. Von wesentlicher Bedeutung ist hierfür eine ***kostenreflexive (allgemeine) Netzentgeltsystematik,***

innerhalb derer die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zur Kostenverursachung stehen." *(**Hervorhebungen** hinzugefügt)*

Der Grundsatz der verursachungsgerechten Kostenverteilung wird auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt: Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 20.06.2017 (Az. EnVR 40/16, Rn. 22) klargestellt, dass der entscheidende Maßstab für die Bestimmung der vorgelagerten Netzebene (und somit der Richtung der Kostenwälzung) nicht die Spannungshöhe, sondern die tatsächliche physikalische Durchleitung von Strom ist. Folglich muss die Kostenwälzung für eine sachgerechte Verteilung der Netzkosten die tatsächlichen Leistungsbeziehungen im Netz abbilden.

Vor diesem Hintergrund verdeutlicht die vorliegende Netzsituation der RNI exemplarisch die Notwendigkeit einer an den tatsächlichen Lastflüssen orientierten Kostenverteilung. Das von RNI betriebene Elektrizitätsverteilernetz integriert in erheblichem Umfang erneuerbare Energiequellen in Form von Windenergieanlagen. Aus dem Netz der RNI werden jährlich über 500 GWh Windstrom in das Netz der SHN eingespeist. Dem steht ein im Verhältnis dazu vernachlässigbarer Rückbezug von Strom aus dem Netz der SHN in Höhe von lediglich ca. 2,2 GWh pro Jahr gegenüber. Eine Kostenverteilung, die solchen Lastflusskonstellationen nicht Rechnung trägt – etwa durch eine rein pfadbezogene Kostenwälzung – würde dem Grundsatz der verursachungsgerechten Kostentragung nicht genügen.

Denn eine solche Systematik würde die wesentliche Rolle der RNI als einspeisender Netzbetreiber unzutreffend bewerten und zu einer gleichheitswidrigen Belastung führen, die nicht an die tatsächliche Netzinanspruchnahme anknüpft. Die Netzentgelte, die auf Seiten der RNI – und in vergleichbaren, immer häufiger auftretenden Netzkonfigurationen – anfallen, müssen daher der tatsächlichen Verursachung folgen.

Vor diesem Hintergrund ist eine lastflussorientierte Kostenwälzung auch weiterhin zwingend geboten.

II. Keine Lösung der vorliegenden Situation durch eine pfadbezogene Betrachtungsweise

Eine exemplarische Betrachtung des vorliegenden Sachverhalts zeigt zudem, dass die Alternative eines pfadbezogenen Wälzungsmechanismus ungeeignet für eine angemessene Aufteilung der entstehenden Kosten ist und in Ansehung des Schutzzwecks des § 1 Abs. 1 EnWG zu schlichtweg sachfremden Ergebnissen führt.

Eine Kostenwälzung entlang der Kaskade würde zu erheblichen Nachteilen für reine/überwiegende Einspeisenetze sowie die an ihr Netz angeschlossenen Letztverbraucher führen. Diese wären im Zweifel verpflichtet, sämtliche Netzkosten zu tragen, obwohl der überwiegende Teil der Energie in das angeschlossene Netz eingespeist wird. Dies widerspräche nicht nur dem Prinzip einer verursachungsgerechten Kostenverteilung, sondern würde eine möglichst preisgünstige Elektrizitätsversorgung der betroffenen Letztverbraucher i. S. d. § 1 Abs. 1 EnWG verhindern.

Die Schilderung der Situation erfolgt nachfolgend exemplarisch mit Blick auf das Netz der RNI, gilt aber selbstverständlich auch im Hinblick auf vergleichbare Anschlussvarianten.

Im Einzelnen:

1. Interessen der Letztverbraucher

Die Interessen der (potenziell) ans Netz der RNI angeschlossenen Letztverbraucher gebieten eine lastflussbasierte Kostenwälzung.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG soll mit dem EnWG u. a. eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verwirklicht werden. Dafür ist es erforderlich, dass volkswirtschaftlich ineffiziente Aufwendungen weitestgehend vermieden werden (vgl. Theobald/Kühling/Theobald EnWG § 1 Rn. 21). Diese energiepolitische Zielsetzung findet nicht nur im unmittelbaren Geltungsbereich des EnWG Anwendung. Zudem hat auch die BNetzA als unabhängige Regulierungsbehörde diese energiepolitische Leitlinie des nationalen Gesetzgebers bei dem Prozess zur Neugestaltung des nationalen Regulierungsrahmens zu beachten; eine Einschränkung ihrer EU-rechtlich determinierten Unabhängigkeit ist hiermit nicht verbunden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 87 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019).

Eine ausschließlich pfadbezogene Kostenwälzung hätte für die an das Netz der RNI angeschlossenen Letztverbraucher zur Folge, dass diese in vollem Umfang mit den Netzkosten der RNI belastet werden würden. Gerade dies widerspricht jedoch dem Grundsatz der verursachungsgerechten Kostenverteilung, insbesondere da das Netz der SHN nicht erforderlich ist, um die an RNI angeschlossenen Letztverbraucher mit Strommengen zu versorgen.

2. Verstoß gegen verursachungsgerechte Kostenverteilung

Die Netzkosten der RNI entstehen nahezu ausschließlich durch die Einspeisung von Strommengen in das Netz der SHN. Aufgrund des Ausmaßes dieser kontinuierlichen Einspeisung wird sich daran voraussichtlich selbst dann nichts substanziell ändern, wenn in Zukunft (weitere) Letztverbraucher an das Netz der RNI angeschlossen werden; selbst bei Anschluss weiterer Letztverbraucher wird SHN auch zukünftig Energie in erheblichem Umfang aus dem Netz der RNI entnehmen.

Damit werden die Netzkosten der RNI gerade nicht bzw. in keinem nennenswerten Ausmaß durch die an ihr Netz angeschlossenen Letztverbraucher verursacht.

3. Rolle der RNI im überörtlichen Verbundnetz

Darüber hinaus erfüllt RNI eine überörtliche Versorgungsaufgabe. Vor diesem Hintergrund wäre es schlichtweg unbillig, die Letztverbraucher der RNI mit den Kosten des überörtlichen Verbundnetzes zu belasten.

RNI trägt durch erhebliche und konstante Einspeisungen von Strommengen in das Netz der SHN zu spürbaren Entlastungen in den nachgelagerten Netzen bei. Sie erbringt damit eine überörtliche Versorgungsleistung, die hauptsächlich den an das Netz der SHN angeschlossenen Letztverbraucher zugutekommt.

Bei einer konsequenten Anwendung des Verursachungsprinzips müssten daher die Netzkosten der Beschwerdeführerin ebenfalls überörtlich allokiert werden. Daher wäre es unbillig und ungerechtfertigt, die an das Netz der RNI angeschlossenen Letztverbraucher mit den Kosten der erbrachten überörtlichen Versorgungsleistungen zu belasten.

4. Interesse der RNI an einer effizienten Netznutzung/Wirtschaftlichkeit der Netzentgeltregulierung

Auch den Interessen der RNI an einer effizienten Nutzung ihres Netzes und einer wirtschaftlichen Netzentgeltregulierung würden durch eine pfadbezogene Wälzung nicht ordnungsgemäß Rechnung getragen.

Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsleistung hat RNI ein berechtigtes Interesse daran, die damit verbundenen Kosten in die kostenverursachende Netzebene der SHN zu wälzen. Bei einer ausschließlich pfadbezogenen Betrachtung wäre ihr dies nur möglich, wenn sie einen Anschluss an das Übertragungsnetz herstellen lässt. Ein solcher ist jedoch vollkommen unnötig und volkswirtschaftlich ineffizient. Denn der Anschluss an das Netz der SHN ist für RNI zur Bewältigung ihrer örtlichen und überörtlichen Versorgungsleistungen vollkommen ausreichend.

C. Bidirektionalität

Vor diesem Hintergrund ist selbstverständlich, dass im Rahmen einer lastflussbezogenen Kostenwälzung Lastflüsse in beide Richtungen zu berücksichtigen sind. RNI erkennt an, dass sie für die Strommengen, die sie aus dem Netz der SHN entnimmt, entsprechend der tatsächlichen Netznutzung zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Die Kostenwälzung muss jedoch – dem Grundsatz der Verursachung folgend – bidirektional erfolgen, um eine faire und verursachungsgerechte Verteilung der Netzkosten zu gewährleisten.

D. Praktikabilität der Umsetzung

Die Frage der BNetzA danach, ob die bidirektionale Kostenwälzung auch praktikabel umsetzbar sei, ist eindeutig zu bejahen. Die Erstellung von Netznutzungsabrechnungen gehört zum täglichen Geschäft der Netzbetreiber. Netzbetreibern, die überwiegend in andere Netze einspeisen ist zuzumuten, die Entnahmen des anderen Netzbetreibers abzurechnen; ebenso ist dem überwiegend entnehmenden Netzbetreiber zuzumuten, diese Netznutzung zu bezahlen. Eine nicht massengeschäftstaugliche Komplexität ist nicht zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dominik Manz
Geschäftsführer